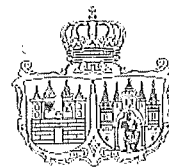


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



10. Jahrgang

Nr. 2

18. Februar 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss-Nr. 262/99
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2000, Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1999 - 2003 29

SVV-Beschluss Nr. 8/2000
Rechtsverordnung über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich des Frühlingsfestes und des Herbstfestes der Automeile im Gewerbegebiet Hohenstücken der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2000 32 *o.w.a.*

Vergnügenssteuersatzung vom 25.04.1994 der Stadt Brandenburg an der Havel - Normenkontrollverfahren 33 *o.w.a.*

Durchführung eines Volksbegehrens "Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg" 33

SVV-Beschluss Nr. 440/99
Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2000 bis 2003 37

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Komplexsanierung Schulgebäude (Denkmal)
Bauvorhaben: Komplexsanierung Fontane-Schule Brandenburg an der Havel 54

Offenes Verfahren zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2000/2001 gemäß VOL, Teil A und B 57

Stellenausschreibung des Staatlichen Schulamtes 58

Essengeldpreise zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel 62 *o.w.a.*

SVV Beschluss Nr. 22/2000
Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnpark an der Zingelheide" Ortsteil Schmerzke, Brandenburg an der Havel 62

Inhalt

Seite

Genehmigung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) der Stadt Brandenburg an der Havel Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel	62
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion der Kapellenstraße in Brandenburg an der Havel	63
Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ Haus- und Badeordnung für das Objekt „Marienbad“ Sprengelstraße 1	63
Entgeltordnung für den Eigenbetrieb „Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	68
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	70
Schiedsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel	70
Friedhofsgebührenordnung des Neustädtischen Friedhofs in Brandenburg an der Havel	71
Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 am Mittwoch, dem 23.02.2000, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	74
 Information	
Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	77
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	77
Impressum	78

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss-Nr. 262/99

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2000, Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1999 - 2003

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.1999 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	304.497.500 DM
	in der Ausgabe auf	304.497.500 DM

und

2.	<u>im Vermögenshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	126.160.400 DM
	in der Ausgabe auf	126.160.400 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	25.536.400 DM
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	30.665.000 DM
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	40.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2.	Gewerbsteuer	350 %

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM

übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen

Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.02.2000 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 14.02.2000

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1999 - 2003

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 12.04.1999 (GVBl. Bbg. I Seite 99), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 24.11.1999

1. den Investitionsplan für die Jahre 1999 bis 2003 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

1999	133.143.900 DM
2000	126.160.400 DM
2001	89.807.400 DM
2002	81.876.300 DM
2003	63.264.000 DM

2. Der Finanzplan für die Jahre 1999 bis 2003 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
1999	436.648.300 DM	436.648.300 DM
2000	430.657.900 DM	430.657.900 DM
2001	394.947.000 DM	394.947.000 DM
2002	386.627.900 DM	386.627.900 DM
2003	368.216.200 DM	368.216.200 DM

SVV-Beschluss Nr. 8/2000

Rechtsverordnung über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich des Frühlingsfestes und des Herbstfestes der Automeile im Gewerbegebiet Hohenstücken der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2000

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBl. II S. 672) verordnet die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel:

§ 1

Anlässlich des traditionell stattfindenden Frühlings- und Herbstfestes im Gewerbegebiet Hohenstücken dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag in der Münstersche Straße und Kaiserslauterner Straße

zum Frühlingsfest am 19. März 2000
und
zum Herbstfest am 01. Oktober 2000

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit der Öffnung an Sonn- und Feiertagen Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 17 LSchIG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am Tag nach dem 01.10.2000 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.02.2000

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung vom 25.04.1994 der Stadt Brandenburg an der Havel - Normenkontrollverfahren

In einem Normenkontrollverfahren (Verfahren 2 D 17/98.NE) wurde die Vergnügungssteuersatzung vom 25.04.1994 der Stadt Brandenburg an der Havel durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg mit dem Urteil vom 19.08.1999 für nichtig erklärt.

Gemäß § 47 Absatz 5 VwGO wird der Wortlaut der Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom 19.08.1999 in dem Verfahren 2 D 17/98.NE bekannt gemacht.

Entscheidungsformel

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 a) der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.04.1994 (Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12 vom 10.06.1994) ist nichtig.

Hinweis

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.1999 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel erneut beschlossen. Die Satzung tritt somit rückwirkend mit Wirkung vom 11.06.1994 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 für die Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.12.1999. Die Anzeige der Vergnügungssteuersatzung beim Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg/Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 20.12.1999.

gez. Deschner
Beigeordneter

Durchführung eines Volksbegehrens "Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg"

Die Vertreter der Volksinitiative "Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg

§ 1 Aufgaben

1. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet ihrer Bezeichnung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern, sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten (Studienvorbereitende Ausbildung).

2. Sie fördern Musikinteresse und -verständnis, vermitteln instrumentale und vokale Fähigkeiten und Fertigkeiten, bilden Nachwuchs für das Musizieren im Freizeitbereich (Amateurschaffen) heran, bieten differenzierte Ausbildungsmöglichkeiten im Ensemblebereich und in Ergänzungsfächern und können andere Bereiche einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u. a.).
3. Musikschularbeit zeichnet sich durch ihren persönlichkeitsbildenden und wertevermittelnden Charakter aus, fördert soziale Verhaltenseigenschaften, Verständnis gegenüber anderen Kulturen, das Entdecken eigener Individualität und regt zur Entwicklung geistiger Fähigkeiten an.

§ 2 Träger

Träger von Musikschulen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Anerkennung der Musikschule ist die Erfüllung der Kriterien, die der Verband deutscher Musikschulen (VdM) in seiner Richtlinie für die Mitgliedschaft in seinem Verband festgelegt hat. Die Erfüllung der Kriterien soll durch eine Bestätigung des Landesverbandes der Musikschulen e. V. nachgewiesen werden, die der Träger seinem Antrag beizufügen hat. Für Musikschulen im Aufbau können Ausnahmen für längstens 3 Jahre gestattet werden.
2. Die Musikschule steht allen Interessierten offen.
3. Sie bietet die Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und basiert auf dem VdM-Strukturplan und den VdM-Rahmenplänen.
4. Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person, die hauptberuflich tätig ist.
5. Einzustellende Lehrkräfte an Musikschulen haben die entsprechende Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

§ 4 Form der Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Musikschule wird auf schriftlichen Antrag des Rechtsträgers vom für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung ausgesprochen. Sie berechtigt zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“.
2. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, so ist diese durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung zu widerrufen.

§ 5 Garantien

Das Land Brandenburg garantiert den Musikschulen im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gegebenen staatlichen Ordnung die Freiheit der Lehre

innerhalb der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen und die selbständige und eigenverantwortliche Auswahl der Mitarbeiter.

§ 6 **Finanzierung der laufenden Kosten** **und anderer Zuwendungen**

a) Finanzierung der laufenden Kosten

1. Die Träger der Musikschulen leisten die für Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
2. Es werden Gebühren bzw. Unterrichtsentgelte erhoben. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte beteiligen sich mit einem jährlichen Zuschuss an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Musikschulen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kultur zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Sie wird im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Landtages erlassen.

b) Andere Zuwendungen

1. Das Land leistet Investitionszuwendungen insbesondere zur Errichtung und Ausstattung von Musikschulen.
2. Das Land gewährt für Beratung und Koordinationsaufgaben Zuwendungen zu erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
3. Das Land stellt für die Weiterbildung von Leitern und Lehrkräften der Musikschulen Finanzmittel bereit.
4. Das Land fördert Projekte der Musikschulen mit überregionaler Bedeutung, insbesondere den Wettbewerb „Jugend musiziert“, das Landesjugendsinfonieorchester Brandenburg, die Musikschultage und das Rock-Pop Festival.

§ 7 **Förderung**

1. Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende Versorgung des Landes mit staatlich anerkannten Musikschulen.
2. Das Land Brandenburg, die Landkreise und kreisfreien Städte fördern die Musikschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/ Absatz 3).
3. Die Träger anerkannter Musikschulen haben einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/ Absatz 3).

§ 8
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Namen und Anschriften der Vertreter:

Herr
StR Manfred Uhlmann
Winsestraße 5
15230 Frankfurt (Oder)

Herr
Dr. Hinrich Enderlein
Erlenweg 70a
14532 Kleinmachnow

Herr
Dr. Andreas Trunschke
Robert-Baberske-Straße 5
14480 Potsdam

Herr
Michael Goldammer
Moosglöckchenweg 18
14478 Potsdam

Herr
Dr. Dr. Markus Vette
Dorfstraße 40
14476 Töplitz

Die im § 3 des begehrten Gesetzentwurfes genannten nichtstaatlichen Regelwerke:

- Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) sowie der VdM-Strukturplan können bei der Abstimmungsbehörde
- VdM-Rahmenpläne können beim Landesabstimmungsleiter oder bei den örtlichen Musikschulen eingesehen werden.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

20. März 2000 bis zum 19. Juli 2000

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten der Stimmkreise 20 und 21 in folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

1. Ordnungsamt/Einwohnermeldeabteilung, Warschauer Straße 3, Zimmer 1,
2. Hauptamt, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 027,
3. Hauptamt/Sachgebiet Statistik und Wahlen, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 333,

zu den Zeiten

Mo	7.30 - 12.00 Uhr
Di	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr	7.30 - 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **19. Juli 2000**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 20. Juli 1982 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in Eintragungslisten. Aufgrund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Gemäß § 1 Abs. 5 VVVBbg sind die für die Durchführung des o. b. Volksbegehrens maßgeblichen Stimmkreise die Wahlkreise 20 und 21 für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 440/99

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2000 bis 2003

1. Vorbemerkungen

"(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbe-
reiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf der gesetzlichen Grundlage der
§§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. In diesem sind

der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die entsprechenden Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

(2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

(3)..." (§ 26 AG KJHG)

Durch die Bestimmungen des § 26 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den festgestellten Bedarf der Jugendhilfeplanung für die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII mit konkreten Angaben hinsichtlich der beabsichtigten finanziellen Aufwendungen für einen mittelfristigen Zeitraum zu untersetzen.

Somit bietet die Erstellung und Verabschiedung des Jugendförderplanes die Möglichkeit, sowohl für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch für die Leistungsberechtigten, die örtlich tätigen freien Träger und für die kommunalpolitisch Verantwortlichen ein Mindestmaß an Planungsvorlauf und -sicherheit für einen mittelfristigen Zeitraum herbeizuführen.

Dabei bleibt das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes unbestritten. Die freien Träger haben laut Gesetz keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe finanzieller Mittel.

Die Aussagen des Jugendförderplanes stellen über das unmittelbar bevorstehende Haushaltsjahr hinaus nur eine jeweilige Tendenzaussage zur beabsichtigten finanziellen Förderung von Einrichtungen, Angeboten und Diensten in den genannten Leistungsbereichen dar. Die planmäßigen Ansätze des jeweiligen Haushaltsplanes sind primär zu sehen und unbedingt einzuhalten. Entsprechend dem § 26 (2) AGKJHG können die Maßnahmen des Jugendförderplanes nur in dem Umfang in den Haushaltsplan übernommen werden, wie es die Leistungsfähigkeit der Stadt zulässt.

2. Methodik

Im Rahmen des Prozesses von Jugendhilfeplanung sind die nachstehenden Aussagen des Jugendförderplanes im Ergebnis eines Aushandlungsprozesses entstanden. An diesem Aushandlungsprozess waren unter Federführung der Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss, Träger von Einrichtungen und Angeboten sowie Leistungsberechtigte beteiligt. Insbesondere sind an dieser Stelle die Unterausschüsse Jugendhilfeplanung und Finanzen des Jugendhilfeausschusses zu erwähnen, die sich sowohl in die fachliche als auch in die politische Diskussion maßgeblich eingebracht haben.

3. Darstellung der Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII

Die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII sind hinsichtlich ihrer wesentlichen Aspekte wie folgt zu skizzieren:

3.1. § 11 SGB VIII - Jugendarbeit

Die **Ziele** von Jugendarbeit bestehen grundsätzlich in der Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung. Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen unmittelbar an und ermöglicht ihnen das Recht der Mitbestimmung, Mitgestaltung. Junge Menschen sollen damit zur verantwortlichen Selbstbestimmung, zu sozialem Engagement und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung angeregt werden. "Die Jugendarbeit befasst sich - im Gegensatz zu den meisten anderen Angeboten der Jugendhilfe - mit der Jugend, die keine speziellen Probleme hat. Mit jungen Menschen, die benachteiligt sind, gibt sich dagegen die Jugendsozialarbeit (§ 13) ab." (Klinkhardt, H.: Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII: Kommentar mit Einführung.- München, 1994).

Träger von Angeboten der Jugendarbeit sind

- ◆ Verbände,
- ◆ Gruppen,
- ◆ Initiativen der Jugend,
- ◆ Träger der freien Jugendhilfe,
- ◆ andere Träger und
- ◆ Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Jugendarbeit findet hinsichtlich der **Formen** im Rahmen von

- ◆ Jugendverbandsarbeit,
- ◆ teiloffener und offener Jugendarbeit und
- ◆ gemeinwesenorientierter Jugendarbeit

statt.

Schwerpunkte der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII sind

- ◆ außerschulische Bildung,
- ◆ Sport, Spiel und Geselligkeit,
- ◆ arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- ◆ internationale Jugendarbeit,
- ◆ Kinder- und Jugenderholung,
- ◆ Jugendberatung.

3.2. § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände sind freiwillige Vereinigungen junger Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren zur Verfolgung gemeinsamer Ziele.

Jugendverbandsarbeit erfolgt im wesentlichen in Form von geschlossener Jugendarbeit, d.h. im Rahmen von Gruppenaktivitäten. Angebote der teiloffenen und offenen Jugendarbeit können von Jugendverbänden darüber hinaus ebenfalls unterbreitet werden.

Gem. § 12 SGB VIII ist die Arbeit von Jugendverbänden entsprechend § 74 SGB VIII zu fördern. Dabei sind das Eigenleben und die Eigenverantwortlichkeit des Jugendverbandes nicht zu beeinträchtigen. Voraussetzung ist, dass sich das zu fördernde Projekt im Rahmen der Satzung des Jugendverbandes wiederfindet und mit dem Grundgesetz übereinstimmt.

3.3. § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

Angebote der Jugendsozialarbeit bilden den Übergang zwischen den für die Allgemeinheit vorzuhaltenden Angeboten der Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII) und den auf das Individuum bezogenen Leistungen des SGB VIII.

Jugendsozialarbeit unterstützt insbesondere junge Menschen, die in ihrer Entwicklung in **Schule und Berufsausbildung** beeinträchtigt (sozial benachteiligt) sind.

Mit Hilfe von Angeboten der Jugendsozialarbeit sollen diese Benachteiligungen abgebaut bzw. gemildert werden.

Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit, die auch in der Stadt Brandenburg besondere Bedeutung besitzen, sind

- Angebote der sozialpädagogischen Begleitung beim Übergang von Schule zum Beruf (Berufsausbildung, Berufsvorbereitung),
- Angebote der Schulsozialarbeit.

Darüber hinaus ist die Mobile Sozialarbeit als ein Unterstützungsangebot für Jugendliche anzusehen.

Angebote der Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber anderen Trägern (Bundesanstalt für Arbeit, Wirtschaft etc.).

3.4. § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist abzugrenzen von ordnungsrechtlichem Jugendschutz (JÖSchG, GjS, ordnungsrechtliche Vorschriften des Gewerbe- und Medienrechtes). Während der ordnungsrechtliche Jugendschutz von spezifischen Gefahrenlagen für Jugendliche ausgeht, setzt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz früher ein, nämlich bei den für Gefahren anfälligen jungen Menschen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz arbeitet durch vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Spielhallen, Sekten, übermäßigen Fernseh- und Videokonsum, durch Drogen...

Für die Stadt Brandenburg werden im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Drogenprävention,
- Jugendmedienschutz,
- Jugendarbeitsschutz,
- struktureller Jugendschutz (Beachtung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei allen Maßnahmen, die in deren Lebenswelt eingreifen, z.B. Gestaltung von Wohngebieten, Verkehrsplanung etc.),
- Anregung von und Mitwirkung bei Kontrollmaßnahmen gegenüber Gewerbetreibenden zur Einschränkung jugendgefährdender Einflüsse.

Eine besondere Bedeutung in der Arbeit des Jugendamtes sowie der Partner des Jugendamtes besitzen die Bereiche "Drogenprävention" und die Prävention zum Thema "Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen".

4. Aktuelle und für die Erstellung des Jugendförderplanes relevante statistische Daten

Quelle: Statistischer Jahresbericht der Stadt Brandenburg an der Havel 1998

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Hauptamt-Sachgebiet Statistik/Wahlen

Familien mit Kindern Stadtteile	31.12.1997		31.12.1998	
Stadt insgesamt:	9.596	9.046	14.905	13.824
dar. Alleinerziehende:	3.581	3.602		
Stadtteil Dom:	226	235	353	359
dar. Alleinerziehende:	63	68		
Stadtteil Altstadt:	1.682	1.587	2.644	2.454
dar. Alleinerziehende:	693	688		
Stadtteil Neustadt:	2.055	2.073	3.242	3.214
dar. Alleinerziehende:	768	813		
Stadtteil Görden:	1.227	1.200	1.909	1.873
dar. Alleinerziehende:	495	478		
Stadtteil Hohenstücken	2.562	2.195	4.004	3.356
dar. Alleinerziehende:	915	889		
Stadtteil Nord	957	915	1.419	1.331
dar. Alleinerziehende:	378	389		
Stadtteil Kirchmöser:	557	523	878	817
dar. Alleinerziehende:	163	167		
Stadtteil Plaue:	330	318	456	420
dar. Alleinerziehende:	106	110		

Arbeitslose in der Stadt Brandenburg

PLZ	30.6. Jahr	Arbeitslose (AL) insgesamt	Anteil der AL an der Bevölkerung v. 14- u. 65 J. (in %)	darunter unter 25 Jahre	unter 20 Jahre	20 bis unter 25 Jahre
14770	1996	2439	13,0	184	43	141
	1997	2551	13,9	200	37	163
14772	1996	2566	11,8	285	68	217
	1997	2856	13,0	329	90	239
14774	1996	755	13,0	28	5	23
	1997	767	14,0	37	6	31
14776	1996	1843	12,0	175	31	144
	1997	1974	14,0	201	44	157
Stadt gesamt	1996	7603	12,4	672	147	525
	1997	8148	13,5	767	177	590
	*31.12.:	7923	13,6	778	177	601

5. Stand der Umsetzung des Jugendförderplanes 1999

Im Jugendförderplan für die Jahre 1999 bis 2002 wurden in Abstimmung zwischen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit -, den Unterausschüssen Finanzen und Jugendhilfeplanung sowie dem Jugendhilfeausschuss Prioritäten gesetzt.

Ausschlaggebend für den Erhalt der bisherigen Angebote im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Anschlussfinanzierung an das 610-Stellen-Programm ab 2001.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle 18 für die Stadt Brandenburg zur Verfügung stehenden Stellen besetzt.

Vom Land wurde mitgeteilt, dass eine Weiterführung bis zum Jahre 2002 zu den bisherigen Konditionen vorgesehen ist. Da im Jahre 2000 alle Stellen sich mindestens im 3. Förderjahr befinden, erfolgt eine Förderung von Seiten des Landes in Höhe von 33 %.

Eine entsprechende Kofinanzierung muss durch die Stadt eingestellt werden.

Eine weitere wichtige Rolle bei der Verwirklichung des Jugendhilfeplanes spielt die auch im Jugendförderplan als Schwerpunkt angesehene Realisierung eines multifunktionalen Jugendhauses als Einrichtung der Jugendarbeit.

Dieses Vorhaben ist seit Jahren fachlicher und politischer Wille der Stadt Brandenburg.

Mit der Realisierung des Vorhabens in der Magdeburger Str. 15 (ehem. Haus der Offiziere) wurde 1998 begonnen. Bis zum Herbst 1999 soll der erste Bauabschnitt (Instandsetzung der Hülle des Gebäudes, Ausbau des Erdgeschosses und der 1. Etage) abgeschlossen und damit eine Teilnutzung des Hauses möglich sein.

Der hohe und notwendige Bedarf an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Brandenburg bleibt aus der Sicht des Jugendamtes - zumindest mittelfristig gesehen - auch weiterhin bestehen. Zwar ist die Einwohnerzahl nach wie vor leicht rückläufig, was auch für die Anzahl von Familien mit Kindern sowie für die Anzahl an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zutrifft, aber dem gegenüber befinden sich die Arbeitslosenzahlen beständig auf einem sehr hohen Niveau. Dabei fällt auf, dass insbesondere der Anteil an von Arbeitslosigkeit betroffenen jungen Menschen sogar wächst bzw. gewachsen ist (s. Statistiken auf S. 5). Folglich sehen sich viele Familien - also auch Kinder und Jugendliche - mit sozialen Benachteiligungen und Problemen konfrontiert, die bei gleichzeitiger Beachtung präventiver Aspekte den hohen Bedarf an o.g. Einrichtungen bekräftigen.

Ebenso stellt die angemessene Beachtung sozialer Problemgebiete der Stadt Brandenburg einen weiteren Schwerpunkt dar.

In diesem Zusammenhang hat es die Stadt ermöglicht, die Einrichtung des Caritasverbandes in Hohenstücken, den Club am Turm, finanziell so zu unterstützen, dass das wichtige Angebot erhalten werden konnte. Der Träger hatte signalisiert, dass er den in den letzten Jahren erbrachten Eigenanteil nicht mehr in diesem Umfang aufbringen kann. Die Finanzierung der Einrichtung von Seiten des Trägers liegt in diesem Jahr bei ca. 9 %. In den vergangenen Jahren war es dem Träger möglich, einen wesentlich höheren finanziellen Eigenanteil für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Finanzkraft der einzelnen Träger von Freizeiteinrichtungen ist allerdings sehr unterschiedlich und es ist daher ein direkter Vergleich nur sehr bedingt möglich.

Der Stadtteil Hohenstücken - mit seinem sehr hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (24,3 %), gemessen an der Gesamtzahl an Kindern und Jugendlichen in der Stadt Brandenburg - und die Neustadt - mit einem Anteil von 23,2 % - stellen nicht zuletzt unter diesem Aspekt Schwerpunkte im Bereich der Jugendarbeit dar.

Dies zeigt sich z.B. im Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal, welches über das 610-Stellenprogramm gefördert wird (3 Schulsozialarbeiter, 1 Kinder- und Jugendberaterin in der Info- und Beratungsstelle des VHS-Bildungswerkes, 8 pädagogische Kräfte in den Freizeiteinrichtungen beider Stadtteile).

Weiterhin wurden im Stadtteil Hohenstücken im Zuge der Neugestaltung des Wohngebietes 3 Jugendhütten als Treffpunkte für Jugendliche und ein Kinder- und Jugendspielplatz an der Freizeiteinrichtung "Club am Turm" errichtet.

In der Neustadt entsteht im Bereich der Bahnhofsvorstadt im Rahmen des Urbanprogrammes ein Neubau für die Einrichtung "Station Junger Techniker und Naturforscher".

Der Stadtjugendring, als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen selbst, hat sich zum Ende des Jahre 1998 mangels Interesse an der Mitarbeit aufgelöst.

Im November 1998 gründete sich das Kinder- und Jugendparlament und übernahm die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brandenburg.

Neben dem Jugendamt - als Hauptförderer von Kindern und Jugendlichen - stellen auch andere Ämter finanzielle Mittel in ihren Fachbereichen für Kinder und Jugendliche bereit. Eine Förderung von Kindern und Jugendlichen erfolgt z.B. von Seiten des Kulturbüros.

So stehen hier für Projektförderung im Haushaltsjahr 1999 35.000,00 DM zur Verfügung. Diese Mittel können auch für kulturelle Projekte von Jugendlichen genutzt werden. Für die Förderung von Kultureinrichtungen (Kultur-Labor, Sonnensegel, Wredow-Stiftung, Theater, Bibliotheken, Musikschule und Museen) sind ebenfalls finanzielle Mittel bereit gestellt und die von diesen Einrichtungen unterbreiteten Angebote richten sich auch an Kinder und Jugendliche.

Weitere Projekte werden durch das Schulverwaltungsamt, das Sportamt und die Feuerwehr finanziell, materiell und durch unbare Leistungen unterstützt.

Aus Sicht der Träger ist eine bessere Kooperation zwischen Trägern und Ämtern anzustreben.

Das Umweltamt, in dessen Zuständigkeit sich der Krugpark mit der Waldschule befindet, realisiert einen entscheidenden Teil der Angebote im Bereich der Umwelterziehung und des Naturschutzes für junge Menschen. Seit 1994 wird von der Stadt jährlich ein Umweltpreis in Höhe von 1.000,00 DM herausgegeben.

Im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung des Jugendförderplanes soll an dieser Stelle auch auf die Umfrage des Stadtjugendringes von 1997 eingegangen werden.

Ein für die Jugendhilfeplanung wichtiges Ergebnis war, dass die Freizeiteinrichtungen bei den Kindern und Jugendlichen der Stadt noch zu wenig bekannt sind.

Mit der Umfrage soll sehr zurückhaltend umgegangen werden, da die Aussagen zur Inanspruchnahme und zum Bekanntheitsgrad von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen nicht immer schlüssige Konsequenzen in Bezug auf die Förderwürdigkeit ergeben. Allerdings ist es empfehlenswert, sich auch mit diesen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Um die Einrichtungen einer möglichst breiten Öffentlichkeit noch näherzubringen, wurde 1998 die Broschüre "Freizeiteinrichtungen" - ein Angebotskatalog für Kinder und Jugendliche in der Stadt Brandenburg an der Havel - durch das Jugendamt herausgegeben. Hier sind alle nichtkommerziellen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche enthalten.

Darüber hinaus erfolgt zusätzlich über die lokale Presse eine kontinuierliche Veröffentlichung dieser Angebote. Zum Teil wird dies aber auch schon mit Hilfe des Internets realisiert.

Außerdem besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Stadtkanal. Dieser hat sich 1998 im Arbeitskreis "Kinder- und Jugendfreizeitgestaltung" vorgestellt und Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufgezeigt. Der vorgenannte Arbeitskreis bietet den Kinder- und

Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt die Möglichkeit, ihre Angebote abzustimmen und miteinander zu vernetzen, um somit den Einsatz finanzieller Mittel effektiver zu gestalten.

Alle Einrichtungen sind bemüht, mit ihren Öffnungszeiten den Wünschen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen, was allerdings bei einer sehr knappen personellen Besetzung nicht immer im gewünschten Umfang möglich ist.

Das inhaltliche Angebot wird, soweit die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen, den Bedürfnissen entsprechend aktualisiert (moderne Computertechnik, Internetanschluss, Videotechnik, Intensivierung der Projektarbeit und die Einrichtung von Jugendcafes).

Sehr gut in Anspruch genommen - vorrangig von geistig behinderten jungen Menschen (ab 12 Jahre) - wird auch das seit Juni 1998 bestehende Freizeitangebot an der Förderschule am Marienberg. Dieses Angebot wird von der Freizeiteinrichtung GutsMuthsstr.19 unterbreitet und personell von der Brandenburger Gesellschaft für Arbeitsförderung und Strukturentwicklung (BAS) unterstützt.

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg erstellt jährlich einen Sommerferienkalender mit dem Ziel, allen Kindern und Jugendlichen ein breitgefächertes Angebot sinnvoller Ferienbeschäftigungen nahezubringen. Dabei wird stets angestrebt, dass alle Träger, die Sommerferienangebote unterbreiten, die Veröffentlichung in dieser Form nutzen.

Der Sommerferienkalender enthält in diesem Jahr ein noch vielfältigeres Angebot im Vergleich zum Vorjahr. Allerdings haben sich in der Vergangenheit noch nicht alle Träger, die von der Stadt gefördert werden, an der Erstellung des vorgenannten Kalenders beteiligt.

Im April 1999 wurde in der Großen Gartenstraße 42a ein Bürgerzentrum eröffnet.

Durch die Eröffnung dieses Bürgerzentrums in der Bahnhofsvorstadt, in dem sich auch das Büro einer mobilen Sozialarbeiterin sowie Räume, die von Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können, befinden, ist eine qualitative Weiterentwicklung im Bereich der mobilen Sozialarbeit zu erwarten.

6. Darstellung des Bedarfes im Ergebnis von Jugendhilfeplanung

Im Ergebnis des Prozesses von Jugendhilfeplanung wurden im Verlaufe der vergangenen Jahre, aber auch im unmittelbaren Vorfeld der Erarbeitung des Jugendförderplans 2000 bis 2003 eine Reihe von Prämissen und Prioritäten für die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII formuliert.

Die wesentlichen Aussagen, auch im Vergleich zum gegenwärtigen Stand der Realisierung, stellen sich wie folgt dar:

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand/Förderung 1999
Leistungsbereich § 11 SGB VIII	
Einrichtung eines zentralen Jugendhauses	das Projekt "Haus der Offiziere" in Trägerschaft des Jugendkulturfabrik e.V. befindet sich in der Phase der Realisierung; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln ⁰ : 100.000,- DM (BKZ) + 1,5 Mio. DM an Investitionsmitteln
Schaffung von Kinder- und Jugendfreizeithäusern im Sinne von Treffpunkten in allen Wohngebieten mit besonderem Schwerpunkt bezüglich der Wohngebiete Wilhelmsdorfer Vorstadt, Hohenstücken und Plaue/Kirchmöser ¹	Dom/Innenstadt: Evangelischer Kirchenkreis: cafe contact - Jugend- u. Arbeitslosenzentrum; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 136.300,- DM (BKZ) + 2 Stellen (610-Stellen-Programm ²)
	Frauen- und Familienzentrum: Freizeitangebot; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 350,- DM
	Neustadt/Wilhelmsdorfer Vorstadt: VHS-Bildungswerk für Berlin und Brandenburg GmbH (VHS- BW): Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 25.019,-DM (BKZ) + 2 Stellen (610-St.-Programm)
	Kinderförderverein WIR e.V.: vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: Spielplatz 4.000,- DM Stadtteilstadt 600,- DM
	Christlicher Verein Junger Menschen: vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 3.066,- DM
	Wredow-Stiftung e.V.: vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln 20.000,- DM
	Altstadt: Arbeitslosenverband Brandenburg e.V.: Jugend- und Arbeitslosenzentrum W.- Weitling-Str. vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln Kinderfest 450,- DM Stadt Brandenburg: Freizeittreff Am Neuendorfer Sand ³ vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 242.300,- DM

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand/Förderung 1999
	Sonnensegel e.V: Kinder- und Jugendkunstgalerie "Sonnensegel"; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln (Jugendamt):7.742,- DM + 1 Stelle (610-St.-Programm) + 178.700,- DM (Kulturbüro)
	Nord: Stadt Brandenburg: Kinder- und Jugendfreizeitzentrum ³ GutsMuthsstr. 19 vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 353.900,- DM
	Schule am Marienberg vorauss. Förderung: keine eigene HHST, abgesichert über HHST GutsMuthsstr.
	Jugendkulturfabrik e.V.: "Container"; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 65.256,64 DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Progr.)
	Hohenstücken: Caritasverband Berlin-Brandenburg: Club am Turm -offenes Jugendhaus; vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 286.626,- DM (BKZ) + 3 Stellen (610-St.-Programm)
	Humanistischer Regionalverband Brandenburg/Belzig e.V.: Kinder- und Jugendfreizeitzentrum (KiJu) vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln 273.046,- DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Programm)
	Görden: Internationaler Bund: offener Jugendclub vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 12.356,04 DM
	Ortsteile: Kirchmöser/Plaue: Arbeitslosenverband Brandenburg e.V.: Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Kirchmöser vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 45.673,10 DM + 1 Stelle (610-St.-Programm)
	Arbeiterwohlfahrt Brandenburg e.V.: Stadtranderholung vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 4.200,- DM
	Schmerzke/ Neuschmerzke: Freizeitverein Schmerzke: Freizeittreff vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 600,- DM

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand/Förderung 1999
	Stadt Brandenburg: Station Junger Techniker und Naturforscher ³ vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 285.700,- DM
	Göttin: Jugendtreff (Bungalow zwar abgerissen, aber die Betreuung der Jugendlichen durch die mob. Sozialarbeiter des Jugendamtes wird fortgesetzt) vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: keine
	Klein Kreuz: BAS Treffmöglichkeit vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: keine
Einrichtung einer Jugendberatungsstelle	VHS-Bildungswerk für Berlin und Brandenburg GmbH: Info- und Beratungsstelle Wilhelmsdorfer Str. 19 vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 17.350,- DM (BKZ) + 1 Stelle (610-St.-Programm)
Leistungsbereich § 12 SGB VIII	
Sportvereine als Angebot für eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen	ca. 50 Vereine, die Kinder und Jugendliche betreuen, ca. 3700 angemeldete Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ca. 43 Sportarten ca. 620 ehrenamtliche MitarbeiterInnen Ferien- und Freizeitangebote vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln : 7.394,- DM
	Sportjugend: vorauss. Förderung aus komm. Mitteln: 980,- DM + 2 Stellen (610-St.-Programm)
	andere Jugendverbände: Jugendrotkreuz vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: keine
	diverse Kirchengemeinden vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 9.679,- DM
Begründung des Kinder- und Jugendparlamentes	Gründung erfolgte 1998 vorauss. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 7.690,- DM
Leistungsbereich § 13 SGB VIII	
Intensivierung der Angebote der mobilen Sozialarbeit (Straßensozialarbeit)	Stadt Brandenburg - Jugendamt - Mobile Sozialarbeit, 2,75 VBE ³

Bedarf an Angeboten gem. Jugendhilfeplan (Beschluss 454/93)	Bestand/Förderung 1999
Angebote der Schulsozialarbeit	4 SchulsozialarbeiterInnen (VHS-BW, Frauen- und Familienzentrum, HRV) vorrass. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 4 Stellen (610-St.-Programm) + 3.520,- DM (SK - VHS)
Angebote der Jugendberufshilfe	1 VBE Sachbearbeiter in der Verwaltung des Jugendamtes VHS -Bildungswerk GmbH: Projekt "Arbeiten in der Jugendwerkstatt"; Projekt "Arbeiten in der Nudelproduktion"; Intern. Bund e.V.: Angebote der Berufsvorbereitung und Berufsförderung vorrass. Förderung 1999 aus komm. Mitteln: 438.600,- DM
Realisierung des Umbau-Projekts MOSBE, Wilhelmsdorfer Str. 19	Weiterführung des Projektes "Arbeiten-Wohnen-Freizeit" in Trägerschaft des VHS-BW. GmbH, Wilhelmsdorfer Str. 19, betreutes Wohnen gem. § 34 KJHG, Jugendberatung und Begegnungsstätte gemäß § 11 KJHG, Angebot der Jugendberufshilfe gem. § 13 KJHG
Leistungsbereich § 14 SGB VIII	
Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	1 VBE als MA des Jugendamtes ³
Leistungsbereich übergreifende Themen	
Planung und Bau einer Skate-Board-Bahn Planung und Bau einer 2. Skate-Board-Bahn	Bau erfolgte 1994 Bau erfolgte 1999
Planung und Bau eines modernen Schwimmbades	Projekt befindet sich in der Realisierung; Baubeginn war 1998
Schaffung von Kommunikationsräumen für Jugendliche, insbesondere in Hohenstücken	3 Jugendhütten sind bereits errichtet
Initiierung von Stadtteilkonferenzen	Stadtteilkonferenz Hohenstücken
Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (Sprechstunden des JHA, regelmäßige Herausgabe einer Info-Broschüre, Gesprächskreise für Jugendliche...)	Broschüre "Freizeiteinrichtungen"-Angebotskatalog für Kinder und Jugendliche in der Stadt Brandenburg an der Havel, Sommerferienkalender (Veranstaltungsübersicht), regelmäßige Herausgabe von Merkblättern und Presseartikeln zum Jugendschutz
Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG für Jugendarbeit	Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wurde 1997 gegründet
Planung und Koordinierung der Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII	3 VBE des Jugendamtes ³

0 Mittel aus dem Haushalt des Jugendamtes

1 Der Begriff der Kinder- und Jugendfreizeithäuser ist nicht definiert. Insofern sind die in den Wohngebieten vorhandenen Angebote quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich.

2 Der Begriff des 610-Stellen-Programms ist gleichzusetzen mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung Jugend und Sport zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 02.04.1996

3 Die Freizeiteinrichtungen und anderen Angebote in Trägerschaft der Stadt werden nicht gem. § 74 SGB VIII im eigentlichen Sinne gefördert. Personal- und Sachkosten sind im Haushaltsplan der Stadt enthalten. Die Angaben zu den Personalkosten für MitarbeiterInnen, die in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt beschäftigt sind basieren auf den Personalkostendurchschnittswerten der jeweiligen Vergütungsgruppen.

Darüber hinaus sind bei der Beschreibung, der Zusammenfassung und Präzisierung der Prioritäten folgende getroffene Festlegungen und Beschlüsse zu beachten:

- die **Leitlinien des Dezernates** zur kommunalen Daseinsvorsorge, nämlich
 - ◆ Wahrnehmung von Jugendhilfeplanung als unmittelbarer Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung,
 - ◆ eine plurale Struktur der Jugendhilfe ist vorhanden; daher sind zukünftige Anstrengungen im Sinne von
 - Konsolidierung
 - Effektivierung
 - Verknüpfung
 - Stabilisierungzu unternehmen,
 - ◆ Primat der präventiven Hilfeformen,
 - ◆ Vernetzung und Stadtteilorientierung von Angeboten,
 - ◆ bedarfsgerechte Förderung, orientiert an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen,
 - ◆ partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichem Träger und freien Trägern,
 - ◆ intensive politische Begleitung und Kontrolle von sozialen Prozessen,
 - ◆ verbesserte Öffentlichkeitsarbeit,
 - ◆ kontinuierliche Betroffenenbeteiligung,
- **Prioritätensetzungen des Jugendhilfeausschusses** in Form verschiedener Teilbeschlüsse, z.B.:
 - ◆ Benachteiligtenförderung bei gleichzeitiger Beachtung Nichtbenachteiligter (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.1998)

-
- *Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Stadt Brandenburg gem. § 78 SGB VIII, die die wesentlichen Schwerpunkte bei der weiteren Förderung in folgenden Punkten sieht:*
 - ◆ *Förderung des Multifunktionalen Jugendhauses als Einrichtung der Jugendhilfe,*
 - ◆ *angemessene Beachtung sozialer Problemgebiete der Stadt Brandenburg (Hohenstücken, Innenstadt),*
 - ◆ *Erweiterung der personellen Besetzung der mobilen Sozialarbeit,*
 - ◆ *Erweiterung der personellen Besetzung der Jugendberatungsstelle,*
 - ◆ *Erhöhung des Sachkostenanteils für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,*
 - ◆ *Erweiterung des Angebotes der Schulsozialarbeit,*
 - ◆ *Fortsetzung der Förderung im Bereich des 610-Stellen-Programms*

-
- Nach Aussagen des Dezernates für Finanzen ist eine Bezuschussung nur entsprechend der jährlichen Möglichkeiten des Haushaltes gegeben.

Im Ergebnis der Abwägung des o.g. festgestellten fachlichen und politischen Bedarfes, einschließlich der zu berücksichtigenden Fachmeinungen unterschiedlicher Gremien und Personen, ist für die Leistungsbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003 folgende Förderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe vorzusehen:

7. Förderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen in den Haushaltsjahren 2000 bis 2003

7.1 Institutionelle Förderung

	HH-Stelle UA	1999 HH-Planansatz	2000 Entwurf HH	2001 Fortschreibung	2002 Fortschreibung	2003 Fortschreibung
Zuschuss "cafe contact"	4701.701.1001.3	136.800,00 DM	133.800,00 DM	136.800,00 DM*	136.800,00 DM*	136.800,00 DM*
Zuschuss "Freizeit KiJu"	4701.701.1002.1	300.000,00 DM	298.500,00 DM	300.000,00 DM*	300.000,00 DM*	300.000,00 DM*
Zuschuss "Club am Turm"	4701.701.1003.X	302.000,00 DM	296.000,00 DM	302.000,00 DM*	302.000,00 DM*	302.000,00 DM*
Zuschuss Freizeit Vorstadt	4701.701.1004.8	20.000,00 DM	18.000,00 DM	20.000,00 DM*	20.000,00 DM*	20.000,00 DM*
Zuschuss Freizeit Plaue/ Kirchmöser	4701.701.1005.6	50.000,00 DM	50.000,00 DM	50.000,00 DM	50.000,00 DM	50.000,00 DM
JuKuFa/Container	4701.701.5001.5	66.000,00 DM				
Multifunktionales Jugendhaus	4701.701.5000.7	100.000,00 DM	350.000,00 DM	350.000,00 DM	350.000,00 DM	350.000,00 DM
Stadt Brandenburg Kinder- u. Jugend- freizeitzentrum Am Neuendorfer Sand (UA 4604)	UA 4604	242.300,00 DM	197.800,00 DM	195.900,00 DM	194.600,00 DM	198.600,00 DM
Stadt Brandenburg Kd.-u. Jgd.freizeit- zentrum GutsMuths- Straße (UA 4601)	UA 4601	353.900,00 DM	516.700,00 DM	514.000,00 DM	511.200,00 DM	520.100,00 DM
Stadt Brandenburg Station Jung.Techn. u. Naturforscher Biesenländer Weg2 (UA 4602)	UA 4602	285.700,00 DM	289.500,00 DM +10.000,00 DM für Erstausrüstung aus Vermö.haush.	286.500,00 DM + 5.000,00 DM f. Ausstattung (aus Vermög.haushalt)	287.800,00 DM +10.000,00 DM f. Ausstattung (aus Vermög.haushalt)	293.500,00 DM +20.000,00 DM f. Ausstattung (aus Vermög.haushalt)

* Für die weitere mittelfristige Finanzplanung ab 2001 sind stets die jeweiligen aktuellen Preissteigerungen und Tarifierhöhungen zu berücksichtigen

7.2 Projektförderung (Vereine und Verbände, HH-Stelle 4701.701.1000.5)

	HH-Stelle UA	1999 HH-Planansatz	2000 HH-Planansatz	2001 Prognose	2002 Prognose	2003 Prognose
Projektförderung (Vereine und Verbände)	4701.701.1000.5	145.700,00 DM	132.200,00 DM	182.200,00 DM	182.200,00 DM	182.200,00 DM

7.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

	HH-Stelle UA	1999 HH-Planansatz	2000 HH-Planansatz	2001 Prognose	2002 Prognose	2003 Prognose
Personalkosten- zuschuss Landesprogramm* Siehe Pkt. 7.5	4701.700.5000.6	640.000,00 DM	700.000,00 DM	1.100.000,00 DM	1.155.000,00 DM	1.213.000,00 DM
Stadt Brandenburg Projekt d. mobilen Sozialarbeit	4525.590.2000.9 Personalkosten ant.SN 4070	800,00 DM Kontaktgeld 184.450,00 DM	1.000,00 DM Kontaktgeld 184.450,00 DM	1.000,00 DM Kontaktgeld 184.450,00 DM	1.000,00 DM Kontaktgeld 184.450,00 DM	1.000,00 DM Kontaktgeld 184.450,00 DM
verschiedene Träger Schulsozialarbeit	4701.701.1000.5	3.520,00 DM wurde gezahlt aus HHST „Projekt- förderung“	3.520,00 DM (beantragt, HHST „Projektförderung“)	Sachkosten, entsprechend d. Zahl der Schulsoz.arbeiter		

* Sollte im Jahr 2001 vonseiten des Landes eine Erhöhung der für die Stadt Brandenburg a.d.Havel zur Verfügung stehenden Stellen erfolgen, dann sollten diese für die personelle Erweiterung im Aufgabenbereich Schulsozialarbeit und mobile Sozialarbeit genutzt und entsprechende kommunale Mittel bereitgestellt werden.

7.4 Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

	HH-Stelle UA	1999 HH-Planansatz	2000 HH-Planansatz	2001 Prognose	2002 Prognose	2003 Prognose
Stadt Brandenburg Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	UA 4511 Personalkosten Ant. SN 4070	3.000,00 DM Sachkosten 73.300,00 DM	3.000,00 DM Sachkosten 73.300,00 DM	3.000,00 DM Sachkosten 73.300,00 DM	3.000,00 DM Sachkosten 73.300,00 DM	3.000,00 DM Sachkosten 73.300,00 DM
Stadt Brandenburg MA d. Verwaltg. d. Jugendamtes SG Jugendarbeit/Jugend schutz (3 VBE)	UA 4510 Personalkosten Ant. SN 4070	14.600,00 DM Sachkosten 202.700,00 DM	7.300,00 DM Sachkosten 210.000,00 DM	7.300,00 DM Sachkosten 210.000,00 DM	7.300,00 DM Sachkosten 210.000,00 DM	7.300,00 DM Sachkosten 210.000,00 DM

7.5. 610-Stellenprogramm (HHST 4701.700.5000.6)

Anzahl Stellen	Träger	Einrichtung	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001*	Haushaltsjahr 2002*	Haushaltsjahr 2003*	Erläuterungen
2	Ev. Kirchenkreis Brandenburg	"cafe contact"	93.418,00 DM				
3	Caritasverband für Brandenburg e.V.	Club am Turm"	108.477,00 DM				
1	VHS-Bildungswerk für Brandenburg und Berlin GmbH	Info- und Beratungsstelle	39.459,00 DM				
2	VHS-Bildungswerk für Brandenburg und Berlin GmbH	Wohnprojekt Arbeiten-Wohnen Freizeit	69.018,00 DM				
1	Galerie Sonnensegel e.V.	Kinder- und Jugend-Kunstgalerie	47.109,00 DM				
1	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V.	Projekt "Spielball"	35.139,00 DM				
1	Humanistischer Regionalverband Brandenburg/Belzig e.V.	Jugendhaus "KIJU"	34.959,00 DM				
2	Stadtsportbund	Koordinierung der allg. und sportl. Jugendarbeit	82.968,00 DM				
1	Jugendkulturfabrik Brandenburg e.V.	multifunktionales Jugendzentrum	31.359,00 DM				
1	Demokratischer Frauenbund Frauen- und Familienzentrum	Schulsozialarbeit	39.909,00 DM				Schwerpunkt
2	VHS-Bildungswerk für Brandenburg und Berlin GmbH	Schulsozialarbeit	79.818,00 DM				Schwerpunkt
1	Humanistischer Regionalverband Brandenburg/Belzig e.V.	Schulsozialarbeit	37.659,00 DM				Schwerpunkt
GESAMT			700.000,00 DM	1.100.000,00 DM	1.155.000,00 DM	1.213.000,00 DM	

* Die Aufgliederung der Gesamtsumme hängt von den individuellen Merkmalen der Stelleninhaber ab (z.B. Alter, Dienstjahre, Familienstand, Tariferhöhungen)

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Komplexsanierung Schulgebäude (Denkmal)
Bauvorhaben: Komplexsanierung Fontane-Schule Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt
Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14776 Brandenburg an der Havel, Wredowplatz 2
- e) Komplexsanierung eines 3-geschossigen Ziegelbaus, der um 1893 als Schulhaus
erbaut wurde, ein eingetragenes Denkmal ist und denkmalgerecht saniert wird.
- f) **Los Fassadenarbeiten**
 - Bereitstellung und Vorhalten eines Sanitärcontainers
 - komplette Instandsetzung von Fassaden, d.h.,
 - ca. 2200 m² Ansichtsfläche von Fassaden aus Sichtmauerwerk mit Zierelementen
(Gesimsen) sanieren und instandsetzen (Reinigung, Steinauswechsellung,
Verfugung,
Anschlussfugen der Fenster; teilweise Hydrophobierung, Rissanierung)
 - ca. 76 m² Erneuerung von Putzspiegeln einschl. Anstrich nach originalen Farbbe-
funden
Instandsetzung und Sanierung von zwei Außentreppen (Sichtmauerwerk,
Sandstabweckungen, Granitstufen)
 - teilweise horizontale und vertikale Abdichtungsmaßnahmen gegen Erdfeuchte,
d.h.,
 - ca. 150 m³ Erdarbeiten, einschl. Aufnahmen von vorhand. Belägen
 - ca. 150 m³ Erdarbeiten - Verfüllung und Verdichtung
 - ca. 145 m² vertikale Abdichtungsmaßnahmen gegen Erdfeuchtigkeit
 - ca. 30 m horizontale Abdichtungsmaßnahmen gegen Erdfeuchtigkeit einschl.
Mauerwerkssägearbeiten

Los Tischlerarbeiten - Fenster

- 37 Stk. vorhand. Holzfenster ausbauen und entsorgen
- 27 Stk. Holzfenster nach histor. Vorbild herstellen und einbauen - isolierverglast,
mit Segmentbogen, mehrteilig, mit Sprossen oberflächenendbehandelt (nach
historischem Farbbefund) - ca. 3,5 m²/je Stk.
- 10 Stk. Holzfenster wie vor, jedoch ca. 2,05 m²/je Stk.
- 6 Stk. histor. Holzfenster (Einfachfenster) zum Kastenfenster ergänzen,
oberflächenendbehandelt
- ca. 60 lfm Holzfensterbänke neu, oberflächenendbehandelt
- ca. 260 m² vorhand. Holzfenster - Ansichtsfläche (historische Verbundfenster)
einschl. Fensterbänken aufarbeiten, d.h., kleinere Holzschäden ausbessern,
gangbar machen, Beschläge erneuern, Oberlichtflügel nachrüsten zum Öffnen,
malermäßige Aufarbeitung - Erneuerung der Anstriche innen und außen einschl.
Fensterbänken (nach historischen Farbbefunden)

Los Malerarbeiten

- komplette malermäßige Instandsetzung des Schulgebäudes, d. h.,
- ca. 2000 m² Erneuerung von Deckenanstrichen (Preußische Kappendecke,
geputzt)
- ca. 5000 m² Erneuerung von Wandanstrichen, teilweise nach originalen
Farbbefunden

- ca. 150 m² Erneuerung von Türanstrichen an historischen Innentüren (Holz) einschl. Futter und Bekleidungen
- ca. 30 m² Anstrich für neue Innentüren (Holz)
- Besonderheiten: - Ziehen von Begleitstrichen
 - Freilegen von Sichtmauerwerk an Raumkanten und Stürzen durch Abbeizen, Reinigen
- Vorbehandlungen: - teilweises Anschleifen vorhand. Anstriche, eventl. Abbeizen
- ca. 90 m histor. Treppengeländer, Metall, stark verziert, mit Holzhandlauf - Erneuerung des Anstrichs
- Heizleitungen streichen
- ca. 16 Stk. Fenstergitter (außen) - Erneuerung der Anstriche

Los Bodenbelagsarbeiten

- ca. 1500 m² Ausbau und Entsorgung der vorhandenen Fußbodenbeläge (Linoleum, partiell PVC und textiler Belag) einschl. des Trockenestriches (Holzspanplatten) und der Holzsockelleisten
- ca. 1400 m² Neuverlegung von Trockenestrichboden (Holzspanplatten) und Bodenbelag (Linoleum)

Los Elektroinstallationen

- komplette Erneuerung der Starkstrominstallationen und der Informationstechnischen Anlagen nach erfolgter Demontage der vorhandenen Installation mit
- ca. 11000 m Installationsleitungen
- ca. 300 Stk. Leuchten
- Hausgefahrenmeldeanlage
- kleinem TK- und BK-Netz

Es besteht die Möglichkeit für ein Los oder mehrere Lose Angebote einzureichen.

- g) entfällt
- h) Ausführungszeitraum: Juli 2000 - Mai 2001, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 10.03.2000
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 10,00 DM, außer Elektro: 20,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Komplexsanierung Fontane-Schule mit jeweiliger Losbezeichnung.
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Mit Angebotseröffnung zu dem jeweiligen Los, siehe Punkt o)
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Komplexsanierung Fontane-Schule mit jeweiliger Losbezeichnung
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung:

Los Fassade:	03.04.2000, 10.30 Uhr
Los Tischler:	03.04.2000, 13.00 Uhr
Los Maler:	03.04.2000, 14.00 Uhr

Los Bodenbelag: **04.04.2000, 10.30 Uhr**

Los Elektro: **04.04.2000, 13.00 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Submissionstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an
der Havel.

- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen
Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit
und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er
Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden
Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit
anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen
Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahres-
durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung
stehende technische Ausrüstung
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der
Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine
Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der
Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit
gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister
vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter
haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes
vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn
der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariffreue) der VwV zur Bekämpfung
unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.13 vom
20.03.1996 anzuwenden.
- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 15.06.2000
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung
Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18,
Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586021, Fax:03381/586004.

Offenes Verfahren zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2000/2001 gemäß VOL, Teil A und B

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Schulverwaltungsamt, Vereinsstraße 1, D 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/584032, Telefax: 03381/584004
- 2.a Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäß § 3 a Nr.1, Abs.1 VOL/A
- 2.b Art des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Lieferorte: Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
- 3.b Lieferumfang: Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern in deutscher Sprache für das Schuljahr 2000/2001, Bestellwert: ca. 812.000 DM, CPV-Nummer: 22112010-1
 - Los 1:** Schule Kirchmöser Ost, Wusterauer Anger 22
Schule Kirchmöser West, Schulstraße 7
Geschwister-Scholl-Schule, Koenigsmarckstraße 24, Plaue
Städtische Grundschule Hohenstücken, W.-Ausländer-Straße 1
Gesamtschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2
Gesamtschule Kirchmöser, Schulstraße 7
J.-H.-Pestalozzi-Schule, Domkietz 5
G.-Ephraim-Lessing-Schule, W.-Ausländer-Straße 1
Gotthardschule, Gotthardtkirchplatz 9
 - Los 2:** Konrad-Sprengel-Schule, W.-Sänger-Straße 35
Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12
Gesamtschule Görden, Berner Straße 4/6
Gördenschule, Beethovenstraße 15
Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“, Standort Thüringer Straße 156 A
Oberstufenzentrum „Gebrüder Reichstein“, Standort Am Gallberg 4 A
F.-J.-Curie-Schule, Große Münzenstraße 14
 - Los 3:** Beetzseeschule, Brielower Straße 2
B.-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43
Th.-Fontane-Schule, Kleine Gartenstraße 42
Krankenhauschule, A.-Saefkow-Allee 2
Nicolaischule, Nicolaiplatz 19
 - Los 4:** Heinrich-Heine-Schule, Magdeburger Landstraße 124
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow", M.-Herm-Straße 8
Schule am Krugpark, Wilhelmsdorf 6 C
Grundschule "Vier Jahreszeiten", M.-Herm-Straße 6
Realschule Hohenstücken, Gertraudenstraße 3
Städtische Grundschule "Gebrüder Grimm", Gertraudenstraße 3
 - Los 5:** von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29
Georg-Klingenberg-Schule, Klingenberg 69
Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 17
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“, Standort Vereinsstraße 11/12
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“, Standort Caasmannstraße 11
- 3.c Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in 5 Lose vorgesehen. Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- 3.d entfällt
4. Lieferfrist: 28.08.-01.09.2000 für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen, für berufsbildende Schulen (außer duales System), für berufsbildende Schulen im dualen System
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Schulverwaltungsamt, Vereinsstraße 1, D 14770 Brandenburg an der Havel,
Telefon: 03381/584032, Telefax: 03381/584004. Auskünfte zu den Verdingungsun-
terlagen werden im Schulverwaltungsamt, Vereinsstraße 1, D 14770 Brandenburg
an der Havel von Frau Müller erteilt (Tel.03381/584032).

- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 13.03.2000
- 5.c entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: **25.04.2000, 10.30 Uhr**. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung der Angebote ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, D 14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages: Schulbücher 2000/2001
- 6.c Sprache: deutsch
- 7. entfällt
- 8. entfällt
- 9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- 10. entfällt
- 11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 17.07.2000
- 13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot, Zuverlässigkeit
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).
Vergabepflichtstelle: Die Vergabekammern des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, D 14473 Potsdam, Fax: 0331/866-1583
- 16. entfällt
- 17. Absendung der Bekanntmachung:
- 18. Eingang der Bekanntmachung:

Stellenausschreibung

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt die Neubesetzung folgender Stellen:

**des/der Schulleiter (s)/-in
der Luckenberger Schule, Städtische Grundschule
Neuendorfer Straße 12
14770 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- 1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers/der Lehrerin für die Primarstufe.
- 2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.

3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Die Stelle ist derzeit mit der **Besoldungsgruppe A 13** (vergleichbar Vergütungsgruppe IIa BAT-O) zuzüglich einer Amtszulage bewertet. Die Funktion wird zur Feststellung der Bewährung in dieser Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt.

**der/des stellv. Schulleiter (s)/-in
der Gördenschule, Städtische Grundschule
Beethovenstraße 15
14772 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers/der Lehrerin für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Die Stelle ist derzeit mit der **Besoldungsgruppe A 12** (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O) zuzüglich einer Amtszulage bewertet. Die Funktion wird zur Feststellung der Bewährung in dieser Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt.

**der/des stellv. Schulleiter (s)/-in
der Konrad-Sprengel-Schule, Städtische Grundschule
Willi-Sänger-Straße 35
14770 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers/der Lehrerin für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Die Stelle ist derzeit mit der **Besoldungsgruppe A 12** (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O) zuzüglich einer Amtszulage bewertet. Die Funktion wird zur Feststellung der Bewährung in dieser Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt.

**des/der Abteilungsleiter (s)/-in
Bereich Farbtechnik und Raumgestaltung/Holztechnik/affine Berufe
am Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein"
Am Gallberg 4
14770 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben

- a) Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen,
Leitung von Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,

- b) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.,
- c) Berechnung des Lehrerberarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassen von Mehrarbeit,
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit der Abteilung; Wahrnehmung des Rederechts in den jeweiligen schulischen Gremien und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Hinwirkung auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die pädagogische Weiterentwicklung,
- e) Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen,
- f) Information und Beratung der Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates bzw. eines wissenschaftlichen pädagogischen Hochschulabschlusses, durch den die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates gegeben ist; die Ausbildung muss für ein Berufsfeld der Abteilung bzw. die Bildungsgänge der Abteilung geeignet sein.
2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Berufsfeldes bzw. eines Bildungsganges der Abteilung.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie des Berufsbildungsgesetzes.

Vergütung

Die Stelle kann mit einem Beamten oder mit einem Angestellten besetzt werden und ist mit der **Besoldungsgruppe A 15** (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O) ausgewiesen.

Die Tätigkeit als Abteilungsleiter/-in wird zunächst bis zur Feststellung der Bewährung zur Erprobung befristet übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres; Zeiten der kommissarischen Beauftragung als Abteilungsleiter/-in an vergleichbaren Schulen werden bis zu neun Monaten angerechnet, sofern sie nach dem 22. August 1991 liegen. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Alle Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

**Staatliches Schulamt für die Stadt Brandenburg an der Havel
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel.**

Essengeldpreise zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel

Mit Beschluss der SVV zur Vorlage 419/99 am 24.11.1999 sind folgende Essenpreise für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten beschlossen worden, die durch die Eltern an die Versorgungsfirma Eiring SCS zu entrichten sind:

Krippenkinder	2,85 DM
Kindergartenkinder	2,95 DM

SVV Beschluss Nr. 22/2000

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnpark an der Zingelheide" Ortsteil Schmerzke, Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat am 26.01.2000 beschlossen:

1. Der seit dem 18.09.1997 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnpark an der Zingelheide" im Ortsteil Schmerzke soll gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 BauGB geändert werden.
Mit der beabsichtigten Änderung werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Neuordnung der Baufelder im südlichen Teil des Plangebietes einschließlich daraus resultierender Veränderungen von Erschließungsstraßen und -anlagen
 - Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen in Teilbereichen des Plangebietes
 - Veränderung hinsichtlich der Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen in Bezug auf Dachneigung, Dachform und Firstrichtung
2. Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 BauGB durchgeführt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Gappert
Beigeordneter

Genehmigung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) der Stadt Brandenburg an der Havel Bekanntmachung der Stadt Brandenburg an der Havel

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gibt die Genehmigung des Landschaftsrahmenplanes für das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 6 Brandenburgisches Naturschutzgesetz bekannt. Die Genehmigung wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung mit Datum vom 29.09.1999 erteilt (Az.N2.4-42234).

Mit der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung sind gemäß § 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes des Stadtkreises in

Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen dar. Soweit den Inhalten des Landschaftsrahmenplans nicht Rechnung getragen wird, ist dies zu begründen.

Den Trägern öffentlicher Belange geht in Kürze ein Exemplar des genehmigten Landschaftsrahmenplanes zu. Bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel sind weitere Exemplare erhältlich (Anfragen unter Tel. 03381 / 583101 /05).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion der Kapellenstraße in Brandenburg an der Havel

Die Kapellenstraße soll von der Rathenower Straße bis zum Parduin bzw. bis zur Wallstraße einschließlich der Straßenbeleuchtung rekonstruiert werden.

Da die Kapellenstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, wird die Ausführungsplanung vom **28.02.2000 bis 27.03.2000 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbau- und Grünflächenamt Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 321** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung können gegen den Ausführungsplan schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Haus- und Badeordnung für das Objekt „Marienbad“ Sprengelstraße 1

Auf der Grundlage der § 35 Abs. 2 Ziffer 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.01.2000 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
- 1.2 Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Besuchergruppen zur Verfügung.

- 1.3 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.4 Bei der Durchführung des Schwimmunterrichtes für Schulklassen, beim Vereinschwimmen oder anderer Sondernutzungen ist der Nutzer für die Aufsicht und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 1.5 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.6 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben.
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.7 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.8 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie der aufsichtführende Schwimmmeister sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.
Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch den Betreiber geahndet werden.
- 1.9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

2. Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
- 2.2 Das Bad, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzungsberechtigung (z.B. Eintrittskarte = codierter Datenträger, Trainingsausweis) betreten werden.
Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Bäder betreten dürfen.
- 2.3 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die Entgelte nicht zurückerstattet.
Für verloren gegangene Datenträger (Dummy) bzw. Datenträger mit Schlüssel ist ein Betrag von 100,- DM zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Datenträger bzw. der Datenträger mit Schlüssel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird.
Für Geldwertkarten wird eine Pfandgebühr von 20,- DM erhoben.
- 2.4 Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörigen Räumlichkeiten verschaffen, sich also Leistungen kostenlos erschleichen, werden sofort des Bades verwiesen (siehe hierzu auch Punkt 1.8).

- 2.5 Die Badezeit ist abhängig vom gelösten Eintritt und richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste.
Bei Überschreitung der gemäß des gelösten Eintritts vorgegebenen Nutzungszeit (Badezeit) ist jeder Badbenutzer zur Nachlösung am Nachzahlautomaten oder an der Kasse entsprechend den ausgehängten Tarifen verpflichtet.
- 2.6 Die Schwimmbereiche (einschließlich der Sauna), sämtliche Nebenbereiche sowie die Außenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.
Einlassschluss ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
- 2.7 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten einschränken.
- 2.8 Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades jedermann, mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen nur geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluß stehen.
- 2.9 Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranken sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- 2.10 Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die Erziehungsberechtigten bleibt in den Bädern erhalten.
- 2.11 Das Mitbringen von Tieren ist für alle Bereiche verboten.

3. Verhalten im Bad

- 3.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet. Nicht gestattet sind:
- a) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken
 - b) Fotografieren Dritter und die Benutzung von Ferngläsern
 - c) Kaugummi kauen während des Schwimmens
- 3.2 Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderer Schwimmhilfen im Nichtschwimmerbereich entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung.
Im Schwimmerbereich dürfen keine eigenen Animationsgeräte oder Schwimmhilfen genutzt werden.
Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung benutzen.
Frühschwimmer (Seepferdchen) dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- 3.3 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- 3.4 Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Rutschen, Whirlpools, Strömungskanal, Sprudelbänke etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
- 3.5 Das Einspringen in die Becken, einschließlich von den Sprunganlagen, geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
- 3.6 Das Einspringen in die Sportbecken ist nur von den Stirnseiten erlaubt.
- 3.7 Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche und der Landezone der Breitwasserrutsche bei Freigabe der Anlagen, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen ist untersagt.
- 3.8 Die Benutzung von Schwimmflossen und Taucherbrillen sowie Schnorchelgeräte bedarf der Genehmigung des Aufsichtspersonals.
- 3.9 Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.
- 3.10 Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 3.11 Es besteht Rauchverbot, außer in den extra gekennzeichneten Bereichen.
- 3.12 Eine Reservierung von Liegen und Stühlen ist nicht zulässig.

4. Haftung

- 4.1 Die Badegäste benutzen die Bäder, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.
- 4.3 Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügt.

- 4.4 Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

5. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

- 5.1 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben (Bereiche ab den Wechselkabinen), die Vorreinigungsräume und die Schwimmhallen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhallen hat der Badegast im Vorreinigungsraum die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.2 Das Essen sowie das Trinken ist außer in den gastronomischen Einrichtungen des Bades nicht gestattet (außer Liegewiesen).
- 5.3 Der Aufenthalt in den Hallenbereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Besondere Bestimmungen für das Freibad

- 6.1 Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. Die Duschen in den Reinigungsräumen können ebenfalls für die Körperreinigung genutzt werden. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 6.2 Beim Zugang zu den Freibecken sind die Durchschreitebecken zu benutzen. Die Beckenumgänge nach den Durchschreitebecken dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Diese Bereiche sind barfuß oder mit Badeschuhen zu betreten.
- 6.3 Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuüben. Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Schwimmmeister zu genehmigen.
- 6.4 Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

7. Besondere Bestimmungen für die Sauna

- 7.1 Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Badehandtuch) benutzt werden. Das gilt besonders in den Saunen für die Füße.
- 7.2 Die Saunagäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten des Schwitzraumes mit Seife, Duschgel o.ä. zu reinigen.
Das Tauchbecken darf der Saunagast erst nach gründlichem Duschen benutzen.
- 7.3 Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
- 7.4 In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht belästigt oder gestört werden.
- 7.5 Zur Frauen- und Männersauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Die Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.02.2000

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb „Schwimm - und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung -EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II, S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.01.2000 folgende Entgeltordnung beschlossen.

1. Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif	pro Stunde	3,00 DM
ermäßigter Tarif	pro Stunde	2,00 DM
Normaltarif	pro Tag	8,00 DM
ermäßigter Tarif	pro Tag	6,00 DM
Familienpassinhaber	pro Tag	5,00 DM

Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten)	pro Stunde	30,00 DM
--	------------	----------

Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis zwischen dem Träger des Schul- und Vereinssportes der Stadt Brandenburg, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten)	pro Stunde	18,00 DM
--	------------	----------

Anmietung der Schwimmbecken (nur auf Vertragsbasis zwischen dem Träger des Schul- und Vereinssportes der Stadt Brandenburg, keine Akzeptanz der Stammkundenkarten)	pro Stunde	100,00 DM
--	------------	-----------

2. Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif	2 Stunden	8,00 DM
ermäßigter Tarif	2 Stunden	6,00 DM
Verlängerung Normaltarif	pro Stunde	4,00 DM
Verlängerung ermäßigter Tarif	pro Stunde	3,00 DM

Normaltarif	pro Tag	19,00 DM
ermäßigter Tarif	pro Tag	14,00 DM

3. Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif	2 Stunden	12,00 DM
ermäßigter Tarif	2 Stunden	10,00 DM
Verlängerung Normaltarif	pro Stunde	6,00 DM
Verlängerung ermäßigter Tarif	pro Stunde	5,00 DM
Normaltarif	pro Tag	25,00 DM
ermäßigter Tarif	pro Tag	20,00 DM

4. Stammkundenkarten für die Tarifgruppen 1 bis 3

Gold (Rabatt auf alle Eintritte 15 %, ohne Verlängerungen)	500,00 DM
Silber (Rabatt auf alle Eintritte 10 %, ohne Verlängerungen)	250,00 DM
Marienbad (Rabatt auf alle Eintritte 5 %, ohne Verlängerungen)	100,00 DM

5. Familientarif, Kleingruppenkarte für die Tarifgruppen 1 bis 3

Festpreis: Basis 2 Erwachsene Normaltarif, 2 Kinder 25 % vom ermäßigten Tarif
(keine Akzeptanz der Stammkundenkarten, der Festpreis gilt nur für den Einlass,
nicht für Verlängerungen)

6. Gruppenschwimmkurse

Schwimmkurse	pro Unterrichtseinheit	12,00 DM
Prüfungsentgelt	pro Prüfung	6,00 DM

7. Parkhaus

Die Parkhausnutzung ist für alle Nutzer des Schwimmbades (außer externe Gastronomie)
kostenfrei.

Parkhausnutzung Dritte	pro Stunde	4,00 DM
------------------------	------------	---------

8. weitere Bedingungen

Kinder bis zu 1 m Körpergröße haben kostenfreien Eintritt (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen). Ermäßigte Tarife gelten für Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Schwer- und Schwerstbehinderte, Zivildienstleistende, Soldaten im Grundwehrdienst sowie Inhaber des Familienpasses bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z.B. Schülerschein).

Verlängerungen gelten maximal bis zum Entgelt für die Tagesnutzung.

Die Tarife beziehen sich auf die Öffnungszeiten der Badeanlagen. Die Öffnungszeiten sowie Einschränkungen in der Nutzung sind im Bereich der Kasse öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

Zusätzliche Leistungen wie z.B. Preise der Gastronomie, Zusatzangebote und Sonderaktionen werden am Eingang sowie an den Serviceeinrichtungen öffentlich ausgehängt.

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.02.2000

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheidungen dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.
3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.
5. Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde. Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Einwohnermeldeabteilung,
Warschauer Straße 3,
14772 Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

Schiedsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Schiedsstelle 1: zuständig für Brandenburg-Nord
Sprechzeiten: jeden 2. Donnerstag im Monat von 18.00 -19.00 Uhr
Sitz: Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 021
Stellv.Vorsitzende: Frau Wunderlich, Tel. 583281
während der Sprechzeit Tel. 583080

Schiedsstelle 2: zuständig für die Innenstadt, Wilhelmsdorf, Klein Kreutz,
Saaringen, Schmerzke
Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.00 -19.00 Uhr
Sitz: Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 021
Vorsitzender: Herr Fiedler, Tel. während der Sprechzeit 583080

Schiedsstelle 3: zuständig für Hohenstücken und Görden
Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.00 -19.00 Uhr
Sitz: Kita X, Max-Herm-Str. 73
Vorsitzende: Frau Dobler, Tel. 398209

Schiedsstelle 4: zuständig für Plaue, Kirchmöser, Mahlenzien
Sprechzeiten: jeden 2. Mittwoch im Monat von 18.00 -19.00 Uhr
Sitz: Rathaus Plaue, Genthiner Str. 41
Vorsitzende: Frau Lorek, Tel. 801282

Schiedsstelle 5: zuständig für Götting
Sprechzeiten: jeden 3. Mittwoch im Monat von 18.30 -19.30 Uhr
Sitz: Binfeldstr. 36
Vorsitzender: Herr Lamberty, Tel. 662958

Weitere Rückfragen sind telefonisch unter 03381/583010 oder 03381/583057 möglich.

Friedhofsgebührenordnung des Neustädtischen Friedhofs in Brandenburg an der Havel

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für Erdbeisetzungen auf 20 Jahre
- für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum Alter von 5 Jahren auf 12 Jahre
- für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

1.	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan <u>je Jahr</u>)		
1.1.	Erbgrabstätte früheren Rechts – soweit noch vorhanden – je m ²	20,00 DM	(10,23 EUR)
1.2.	Wahlgrabstätte je Einfach-Grabstelle	129,00 DM	(65,96 EUR)
1.3.	Reihengrabstätten		
1.3.1.	Reihengrabstätte	61,00 DM	(31,19 EUR)
1.3.2.	Gärtnerische Erstanlage für Reihengrabstätten	355,00 DM	(181,51 EUR)
1.3.3.	Kindergrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	15,00 DM	(7,67 EUR)
1.3.4.	Gärtnerische Erstanlage für Kindergrabstätten	170,00 DM	(86,92 EUR)
1.4.	Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen	62,00 DM	(31,70 EUR)
1.4.2.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 0,80 m x 0,80 m für bis zu 2 Urnen	43,00 DM	(21,99 EUR)

1.4.3.	Urnenwahlgrabstätte der Grösse 0,50 m x 0,50 m für bis zu eine Urne	26,00 DM (13,29 EUR)
1.5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte einschliesslich Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung	30,00 DM (15,34 EUR)
<u>2.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.1.	Erdbeisetzung (Herstellen und Schliessen der Gruft, mit Gruftschmuck)	
2.1.1.	in Reihengrabstätten	522,00 DM (266,89 EUR)
2.1.2.	in Wahlgrabstätten	736,00 DM (376,31 EUR)
2.1.3.	Zuschlag bei Frostboden (je 10 cm Frost)	77,00 DM (39,37 EUR)
2.2.	Urnenbeisetzung	
2.2.1.	Herstellen und Schliessen der Gruft	130,00 DM (66,47 EUR)
2.2.2.	Zuschlag für Frostboden (je 10 cm Frost)	4,00 DM (2,05 EUR)
2.2.3.	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung je angefangene Woche	25,00 DM (2,78 EUR)
<u>3.</u>	<u>Leistungen bei Trauerfeiern</u>	
3.1.	Aufbahrung in der Friedhofskapelle	285,00 DM (145,72 EUR)
3.2.	bei stiller Beisetzung	200,00 DM (102,26 EUR)
3.3.	Benutzung des Harmoniums	20,00 DM (10,23 EUR)
3.4.	Harmoniumsspiel mit durch die Friedhofsverwaltung gestellten Organisten	50,00 DM (25,56 EUR)
<u>4.</u>	<u>Grabmäler, Fundamente und Bänke</u>	
4.1.	Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern	
4.1.1.	für stehende Grabmäler	
4.1.1.1.	bis zu einer Breite von 0,55 m	140,00 DM (71,58 EUR)
4.1.1.2.	bis zu einer Breite von 0,80 m	280,00 DM (143,16 EUR)
4.1.1.3.	bis zu einer Breite von 1,60 m	450,00 DM (230,08 EUR)
4.1.1.4.	bei einer Breite von mehr als 1,60 m	640,00 DM (327,23 EUR)
4.1.2.	für liegende Grabsteine	
4.1.2.1.	bis zu einer Grösse von 0,50 m ²	120,00 DM (61,36 EUR)
4.1.2.2.	bis zu einer Grösse von 1,00 m ²	270,00 DM (138,05 EUR)
4.1.2.3.	bei einer Grösse von mehr als 1,00 m ²	430,00 DM (219,86 EUR)
4.1.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken und Hockern sowie das Anbringen von Denkzeichen	80,00 DM (40,90 EUR)
4.1.4.	Einfassung je laufender Meter	11,00 DM (5,62 EUR)
<u>5.</u>	<u>Ausbetten, Umsetzen und Versenden</u>	
5.1.	Ausbetten einer Urne einschliesslich Öffnen und Schliessen des Grabes	250,00 DM (127,82 EUR)
5.2.	Übersenden einer Urne	65,00 DM (33,23 EUR)
<u>6.</u>	<u>Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofgesetzes auf die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss erheben bis zu einer Höhe von</u>	500,00 DM (255,65 EUR)

7. Verwaltungsgebühren

- 7.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für die Umschreibung des Nutzungsrechts, für die Ausstellung von Registerauszügen usw.) 28,00 DM (14,32 EUR)
- 7.2. Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens 200,00 DM (102,26 EUR)

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Giessen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeiten usw.) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Brandenburg in Kraft. Massgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen automatisch ausser Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 07.02.2000

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen
Für den Gemeindegemeinderat

(Siegel)

Vorsitzender: gez. Schalinski

Älteste(r): gez. Albert

Älteste(r): gez. Lehnhardt

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht durch Daueraushang in der Friedhofsverwaltung.

E i n l a d u n g

zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 2000
am Mittwoch, dem 23.02.2000, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 26.01.2000
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 Vorlagen-Nr. 90/2000
BERICHTSVORLAGE
Struktur- und Personalentwicklungsplanung in der Stadtverwaltung
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.2 Vorlagen-Nr. 52/2000
BERICHTSVORLAGE
Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zum Stand der Berufungen in das Beamtenverhältnis in den kommunalen Gebietskörperschaften
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.3 Vorlagen-Nr. 96/2000
alt: Vorlagen-Nr. 451/99
(Wiedervorlage
SVV vom 13.12.1999)
Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I

- 6.4 Vorlagen-Nr. 26/2000
BERICHTSVORLAGE
Mittelabfluss im Vermögenshaushalt
IV. Quartal 1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 6.5 Vorlagen-Nr. 48/2000
Bau einer Hauptfeuer- und Rettungswache
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.6 Vorlagen-Nr. 51/2000
Ersatzbau des Gerätehauses Freiwillige
Feuerwehr Plaue
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.7 Vorlagen-Nr. 56/2000
Erwerb der Geschäftsanteile des Vereins zur
Förderung des Umweltschutzes e.V.
an der BAS
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.8 Vorlagen-Nr. 09/2000
Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der
Havel für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt
Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II
- 6.9 Vorlagen-Nr. 05/2000
BERICHTSVORLAGE
FFH-Gebietsmeldung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung
10 Anlagen
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.10 Vorlagen-Nr. 36/2000
Bewerbung der Stadt Brandenburg an der
Havel zur Ausrichtung der Landesgartenschau
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 6.11 Vorlagen-Nr. 85/2000
Bebauungsplan Nr. 13 „Wohngebiet
Kastanienweg“ Brandenburg an der Havel
Beitrittsbeschluss zur Maßgabe des
Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr vom 07. Januar 2000
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat IV
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlussantrag zur Besetzung des
Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und
Sicherheit
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen/Bürgerverein
„pro Kirchmöser“ e.V.

- 7.2 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e.V.
- 7.3 Beschlussantrag zur Bekämpfung der Stadtbildverunreinigung
Einreicher: CDU-Fraktion
- 7.4 Beschlussantrag zur Entsperrung der Haushaltsstelle „Jugendhaus“
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Wiedervorlage SVV vom 26.01.2000
Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend die Verkehrsschilderüberprüfung und zum Stand der Erarbeitung des neuen Verkehrsentwicklungsplanes
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e.V.
- 8.2 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Teilnahme der Radfahrer am Straßenverkehr
Einreicher: PDS-Fraktion
- 8.3 Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend die Veränderung von Passagen des Kita-Gesetzes
Einreicher: PDS-Fraktion
- 8.4 Anfrage an den Oberbürgermeister betreffend die Verschmutzung der Stadt durch Hundexkrementen
Einreicher: PDS-Fraktion
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 vom 26.01.2000
12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 46/2000
Beförderung eines Beamten/einer Beamtin
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat I
- 12.2 Vorlagen-Nr. 32/2000
Grundstücksverkäufe im Wohngebiet „Brielower Straße“
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II

13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
liegen nicht vor
14. Anfragen aus der Stadtverordneten-
versammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach

Information

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

Im amtlichen Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, werden in unterschiedlichen Zeitabständen Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden darin aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg, Ordnungsamt/Fundbüro, Am Gallberg 4B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, werden an nachfolgend genannte Personen mit z. Zt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt:

Für **Herrn Marko Heile**, zuletzt gemeldet W.-Ausländer-Straße 3 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 428, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 26.01.2000, Aktenzeichen: 32.1.110-A240/99

zur Abholung bereit.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto